

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT LEVERKUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. April 2021, 14:30 Uhr,

**im Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen-Opladen,
Foyer des Gerichts (Erdgeschoss Neubau)**

die **Versteigerung des folgenden Wohnungseigentums in Leverkusen-Lützenkirchen** erfolgen.

Die Immobilie ist im Grundbuch von Lützenkirchen Blatt 2744 wie folgt eingetragen:

Grundbuchbezeichnung:

1.850/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lützenkirchen Flur 49, Flurstücke
19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Am Sonnenhang 23, 24, 26, groß: 1.966 m²,
25, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Am Sonnenhang 21, 23, groß: 785 m²,
48, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Am Sonnenhang 15, 17, 19, 21, groß: 2.799 m²,
50, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lippe 24, groß: 1.581 m²,
49, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lippe, groß: 1.402 m²,
verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 44
bezeichneten Wohnung und einem mit gleicher Nummer bezeichneten
Kellerabteil; zur Wohnung gehört ein PKW-Stellplatz im Freien.

Postalische Anschrift des Versteigerungsobjekts: Am Sonnenhang 21, 51379 Leverkusen.

Gemäß dem vorliegenden Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss links, in einem 1973 errichteten, gepflegten Mehrfamilienhauskomplex; Wohnfläche ca. 98 m², die Wohnung besteht aus Diele mit offener Küche, Wohnzimmer, drei Schlafzimmern, Bad, separates WC und einer Loggia; zur Wohnung gehören ein Kellerraum und ein PKW-Stellplatz im Freien.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 171.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Leverkusen, 04.01.2021